

## Informationen

### Lohnausweis/Sozialleistungen/Quellensteuer/Versicherungen

#### Wer erhält einen Lohnausweis?

Der Lohnausweis dient als Beleg über die Verdienste für die Steuererklärung. Die Agentur stellt einmal jährlich (jeweils bis ca. Mitte Februar) Lohnausweise für das vorgängige Jahr aus. Auf dem Lohnausweis sind sämtliche Löhne enthalten, welche im vergangenen Jahr über die Agentur abgerechnet wurden. Löhne, welche direkt durch den/die Kund\*in/Auftraggeber\*in abgerechnet wurden, laufen nicht über die Agentur-Buchhaltung und sind daher auch nicht auf dem Lohnausweis aufgeführt. Somit erhalten nur Talents einen Lohnausweis, welche Aufträge hatten, wo die Zahlung und Abrechnung der Löhne über die Agentur lief. Bei Aufträgen, wo das Honorar direkt durch den/die Kunden\*in/Auftraggeber\*in bezahlt wurde, wird in der Praxis meistens kein Lohnausweis ausgestellt. Auch für Kinder muss die Agentur einen Lohnausweis einreichen. Anstelle der AHV-Nr. wird bei Kindern das Geburtsdatum im Formular eingesetzt.

#### Ab welchem Alter müssen Sozialleistungen abgerechnet werden?

Sozialleistungen müssen ab dem 1.1. des Jahres, in dem das Talent 18 Jahre alt wird, abgerechnet werden.

#### Ab welchem Verdienst müssen Sozialleistungen abgerechnet werden?

Alle Verdienste ab CHF 2'300.00 pro Talent pro Kund\*in/Auftraggeber\*in pro Kalenderjahr müssen auf jeden Fall abgerechnet werden. Verdienste unter CHF 2'300.00 pro Talent/Kund\*in/Auftraggeber\*in/Kalenderjahr fallen nicht unter die Abrechnungspflicht und werden daher in der Regel nicht abgerechnet. Bei nicht anderslautender Forderung seitens Talents in schriftlicher Form, geht die Agentur von einer Zustimmung dieser Regelung aus. Nachträgliche Forderungen (nachdem der Auftrag bereits abgeschlossen wurde) können nicht berücksichtigt werden.

#### Wer rechnet die Sozialleistungen ab?

Grundsätzlich immer diejenige Partei, welche das Talent auszahlt. Die Abrechnung ist somit grundsätzlich Sache der Agentur oder des/der Kund\*in/Auftraggeber\*in. Ausnahme: Das Talent ist als offiziell selbständig als Model bzw. Schauspieler\*in angemeldet. In dem Fall rechnet es in der Regel selbst ab (detaillierte Infos siehe nächster Punkt). Die Kund\*innen/Auftraggeber\*innen können pro Auftrag im Vorfeld wählen, ob sie das Talent zahlen und abrechnen oder ob die Agentur dies für sie erledigen soll. Falls die Agentur die Abrechnung übernimmt, verlangt sie von dem/der Kund\*in/Auftraggeber\*in zuzüglich zum vereinbarten Talent-Honorar einen Zuschlag von 20% für die Sozialabgaben (inkl. AHV-Anteil Talent, AHV-Anteil Agentur) und für die administrative Aufwände der Agentur. Der Betrag, den die Agentur dem Talent in der Auftrags-Anfrage als Honorar angibt, ist immer das effektiv ausbezahlte Netto-Honorar inkl. Spesen. Sprich von diesem Betrag werden keine Sozialleistungen oder Abrechnungsaufwände mehr abgezogen. Anmerkung: Bei Abrechnung über die Agentur werden sämtliche Zahlungen von allen Kund\*innen/Auftraggeber\*innen des entsprechenden Kalenderjahres zusammengerechnet. In diesem Fall gilt die Regelung CHF 2'300.00 pro Talent/Kund\*in/Auftraggeber\*in/Kalenderjahr nicht. Die Agentur gilt für sämtliche Lohnzahlungen von verschiedenen Aufträgen als 1 Kund\*in/Auftraggeber\*in. Aus diesem Grund kann es sein, dass diverse Talents Ende Jahr trotz mehreren kleineren Jobs bei verschiedenen Kund\*innen/Auftraggeber\*innen abrechnungspflichtig sind, da das Total aller Honorare (die durch Modarta bezahlt und abgerechnet wurden) die Mindestgrenze von CHF 2'300.00 übersteigt.

#### Sozialleistungen: Wie läuft das Ganze für Talents, die selbständig abrechnen?

Das Talent stellt der Agentur bei der Karteiaufnahme oder beim Start der Selbständigkeit eine Bestätigung der AHV über die Selbständigkeit zu. Diese sollte möglichst aktuell sein (idealerweise vom Jahr, in dem der Auftrag stattfand). Bei dieser Variante stellen Agentur oder Kund\*in/Auftraggeber\*in (je nachdem wer das Honorar zahlt und abrechnet) dem Talent keinen Lohnausweis aus und rechnen keine Sozialleistungen ab. Sämtliche Versicherungen sind bei dieser Variante ebenfalls Sache des Talents. Das Talent teilt der Agentur vor einer ersten Vermittlung mit, ob

es selbst abrechnen möchte oder ob die Agentur das Talent abrechnen soll (die gewählte Abrechnungsvariante gilt ohne entsprechende Meldung (eine Aufhebung der Selbstständigkeit z.B. bitte immer umgehend der Agentur melden) auch für alle kommenden Aufträge).

Anmerkung: Bei Aufträgen, wo die Zahlung des Honorars zwar über die Agentur läuft, das Talent die Sozialleistungen jedoch selbst abrechnet, überweist die Agentur dem Talent einen Zuschlag von 10% zuzüglich zum vereinbarten Honorar an die Sozialleistungen. Diese Leistung bietet die Agentur freiwillig und erfolgt nur bei Zahlung/Abrechnung des Honorars durch die Agentur. Bei Zahlung des Honorars direkt via Kund\*in/Auftraggeber\*in entfällt dieser Zuschlag. Ausführungen zu diesem Thema erläutern wir auf Anfrage gerne per Mail oder telefonisch.

### **Sozialleistungen: Welche Regelung gilt bei Rentner\*innen?**

Bei Rentenbezüglern beträgt die Mindestgrenze pro Kalenderjahr CHF 16'800.00 (pro Monat CHF 1'400.00). Falls ein Talent pensioniert ist, reicht es der Agentur (bereits bei der Karteaufnahme oder sobald der Sachverhalt eintritt) eine entsprechende Bestätigung der jeweiligen Rentenkasse ein.

### **Sozialleistungen: Welche Regelung gilt bei als offiziell arbeitslos gemeldeten?**

Offiziell als arbeitslos gemeldete Talents müssen immer abgerechnet werden, unabhängig davon, wie hoch ihr Verdienst ist (bitte daher der Agentur immer umgehend melden, falls das Talent als arbeitslos gemeldet ist!).

### **Wer bezahlt Quellensteuer?**

Ausländer\*innen ohne C-Ausweis sowie Schweizer\*innen, welche ihren festen Wohnsitz im Ausland haben. Ausnahmen: Ausländer\*innen ohne C-Ausweis, dessen Ehepartner einen CH-Pass oder C-Ausweis besitzt, müssen in der Regel keine Quellensteuer abrechnen (diese werden über den Partner ordentlich besteuert). Anmerkung: Handelt es sich um einen Videodreh, sind selbstständige und unselbstständige Künstler mit Wohnsitz im Ausland und Einsatz in der Schweiz quellensteuerpflichtig (Merkblatt Q4). Handelt es sich um ein Fotoshooting, besteht eine Quellensteuerpflicht nur bei unselbstständig erwerbstätigen Personen (bei selbstständig Erwerbstätigen nicht). Ausführungen zu diesem Thema erläutern wir auf Anfrage gerne per Mail oder telefonisch.

### **Wer rechnet die Quellensteuer ab?**

Diejenige Partei, welche das Talent auszahlt. Die Abrechnung ist somit grundsätzlich Sache der Agentur oder des/der Kund\*in/Auftraggeber\*in. Dem Talent wird ein Abzug (i.d.R. 10%) vom Netto-Honorar getätigt und beim zuständigen Amt des jeweiligen Kantons abgerechnet bzw. einbezahlt. Für Talents, welche ihren festen Wohnsitz im Ausland haben, gilt der Firmensitz der Agentur als "Wohnsitz" (Bern). Die Höhe des Abzugs wird gemäss Tariftabelle der Quellensteuer festgelegt. Bitte Ausweis-Änderungen (von B auf C etc.) immer umgehend der Agentur mitteilen!

### **Wie verhält es sich mit Versicherungen?**

In der Regel übersteigt die prozentuale Anstellung des Talents die Grenze von acht Stunden pro Woche (im Jahresschnitt) nicht. Daher ist bei Aufträgen in der Regel nur der Bereich BU (Berufsunfall) über die Agentur abgedeckt. Für die Versicherung jeglicher Schäden im Bereich des NBU (Nichtbetriebsunfall, z.B. Freizeit), ist das Talent selbst verantwortlich. Anmerkung: Das Talent ist nur bei denjenigen Aufträgen über die Agentur im Bereich BU versichert, in denen die Agentur das Talent zahlt und abrechnet. Bei sämtlichen Aufträgen, wo das Talent via Kund\*in/Auftraggeber\*in bezahlt und abgerechnet wird, ist dieser für jegliche Versicherungen verantwortlich. Anmerkung: Talents welche als offiziell selbstständig gemeldet sind und auch effektiv selbst abrechnen, sind nicht über die Agentur oder über den/die Kund\*in/Auftraggeber\*in im BU versichert - und grundsätzlich selbst für sämtliche Versicherungen verantwortlich.